

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz

A. Problem

Die mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) zum 1. Januar 2005 vorgesehene gesonderte Finanzierung des Zahnersatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) soll rückgängig gemacht werden.

Zur Sicherung des Beitragssatzsenkungspotentials soll der durch das GMG zum 1. Januar 2006 vorgesehene zusätzliche Beitragssatz angehoben werden und zum 1. Juli 2005 in Kraft treten.

B. Lösung

Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

- Aufhebung der besonderen Finanzierungsregelungen für Zahnersatz des GMG und Beibehaltung des Zahnersatzes im Leistungskatalog der GKV.
- Anhebung des zusätzlichen Beitragssatzes für Mitglieder der Krankenkassen auf 0,9 vom Hundert zum 1. Juli 2005.

C. Alternative

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Wirkungen beziehen sich auf einen Vergleich mit dem im Jahr 2004 geltenden Rechtszustand. Nur auf diese Art und Weise ist eine Darstellung der realen Finanzwirkungen möglich.

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die Erhebung eines einkommensbezogenen Sonderbeitrags ab dem 1. Juli 2005 in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten kann der paritätisch finanzierte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung im Vergleich zum Jahr 2004 in 2005 um 0,45 und ab dem Jahr 2006 um 0,9 Beitragssatzpunkte reduziert werden. Hierdurch werden Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger im Jahr 2005 in einer finanziellen Größenordnung von 2,2 bis 2,3 Mrd. Euro und ab 2006 von ca. 4,5 Mrd. Euro entlastet und die Mitglieder der Krankenkassen entsprechend belastet.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich im Vergleich zu 2004 im Jahr 2005 durch diese Maßnahmen Minderausgaben in einer finanziellen Größenordnung von 450 Mio. Euro und ab 2006 von 900 Mio Euro.

3. Bund, Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zum im Jahr 2004 geltenden Recht im Jahr 2005 in einer finanziellen Größenordnung von rd. 190 Mio. Euro und ab 2006 von rd. 380 Mio. Euro entlastet.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen werden entlastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Preiswirkungsklausel

Geringfügige, nicht quantifizierbare, preisdämpfende bzw. preisstabilisierende Effekte, die sich entsprechend auf die Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau bzw. auf das Verbraucherpreisniveau auswirken, können nicht ausgeschlossen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des GKV-Modernisierungsgesetzes

Das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 36 wird § 55 wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Krankenkasse hat in ihrer Satzung nach den Vorgaben in den Sätzen 2 bis 7“ durch die Wörter „Versicherte haben nach den Vorgaben in den Sätzen 2 bis 7 Anspruch auf“ und die Wörter „für die Fälle vorzusehen“ durch die Wörter „in den Fällen“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Satzung hat bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf“ und die Wörter „vorzusehen, wenn Versicherte“ durch die Wörter „wenn sie“ ersetzt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen weiteren Betrag.“
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Krankenkasse“ ersetzt.
 - dd) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Krankenkassen haben die bewilligten Festzuschüsse nach Absatz 1 Satz 2 bis 7, den Absätzen 2 und 3 in den Fällen zu erstatten, in denen eine von der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 abweichende, andersartige Versorgung durchgeführt wird.“
 - b) In Nummer 36 werden § 58 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 59 aufgehoben.
 - c) In Nummer 145 (§ 241a) wird die Angabe „0,5 vom Hundert“ durch die Angabe „0,9 vom Hundert“ ersetzt.
 - d) Nummer 152a (§ 266) wird aufgehoben.
2. Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 3 (§ 28d) wird aufgehoben.

3. Artikel 37 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 werden die Angabe „die §§ 55, 58 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 59“ durch die Angabe „der § 55“ ersetzt und die Angaben „152a (§ 266),“ sowie „und Artikel 5 Nr. 3 (§ 28d)“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Artikel 1 Nr. 145 (§ 241a), 146 (§ 245), 147 (§ 247), 149 (§ 249), 150 (§ 249a) und 151 (§ 257), Artikel 2 Nr. 9 (§ 248) sowie Artikel 11 und 12 Nr. 3 (§ 16) treten am 1. Juli 2005 in Kraft.“
- c) In Absatz 9 werden die Angabe „Artikel 1 Nr. 145 (§ 241a), 146 (§ 245), 147 (§ 247), 149 (§ 249), 150 (§ 249a) und 151 (§ 257),“ und die Angabe „und 9 (§ 248) sowie Artikel 11 und 12 Nr. 3 (§ 16)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 2 Satz 7 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Die Höchstpreise nach Satz 1 und die“ ersetzt.
2. § 58 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Dem § 255 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über die erstmalige Erhebung und Änderung des von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltenden zusätzlichen Beitrags nach § 241a hat die Krankenkasse das Mitglied zu unterrichten; ein besonderer Bescheid durch den Rentenversicherungsträger ist nicht erforderlich.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

In § 50 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „§ 255 Abs. 2 und 3a“ durch die Angabe „§ 255 Abs. 2, 3a Satz 1 und 4 und Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Handlungsbedarf

Durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) sollte die Absicherung des Zahnersatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2005 neu geregelt werden. Bei der Vorbereitung der Umsetzung hat sich gezeigt, dass die Erhebung eines festen Beitrags in einer eigenen Zahnersatzversicherung mit Wahlmöglichkeit zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen würde. Ein fester, einkommensunabhängiger Beitrag führt zudem zu erheblichen Belastungen von Geringverdienern.

Der mit dem GMG zum 1. Januar 2006 vorgesehene zusätzliche Beitragssatz (§ 241a SGB V) soll zur Sicherung des Beitragssatzsenkungspotentials angehoben werden und bereits zum 1. Juli 2005 in Kraft treten.

II. Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die gesonderte Finanzierung des Zahnersatzes rückgängig gemacht. Die Versorgung mit Zahnersatz bleibt Teil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung. Am Umfang des Leistungsanspruchs (Festzuschusskonzept des GMG) wird festgehalten. Die gesonderte Finanzierung des Zahnersatzes wird ebenso wie die Wahlmöglichkeit zur privaten Krankenversicherung aufgehoben.

Um die mit dem GMG angestrebten Beitragssatzsenkungen bezogen auf den allgemeinen Beitragssatz sicherzustellen wird der zusätzliche Beitragssatz auf 0,9 vom Hundert angehoben und das Inkrafttreten dieses erhöhten zusätzlichen Beitragssatzes auf den 1. Juli 2005 vorgezogen.

Frauen und Männer werden durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen, da die Beibehaltung des Zahnersatzes im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und die Anhebung des zusätzlichen Beitragssatzes keine unterschiedlichen Auswirkungen für weibliche und männliche Versicherte haben.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Regelungen stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Für den dargestellten Handlungsbedarf sind bundesgesetzliche Regelungen i. S. d. Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetz nicht um die erstmalige Regelung eines Gesetzgebungsgegenstands, sondern lediglich um Änderungen von bereits bundesgesetzlich erlassenen Regelungen. Die vorgesehenen Änderungen im Leistungs- und Beitragsrecht können nur für alle Krankenkassen einheitlich erfolgen um dem gegenwärtig bundeseinheitlich geregelten GKV-System Rechnung zu tragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des GMG)

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 55)

Durch die Vorschriften werden die Ausgliederung des Zahnersatzes aus dem allgemeinen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und die Einführung einer obligatorischen Satzungsregelung für Zahnersatz rückgängig gemacht.

Zu Buchstabe b (§§ 58, 59)

Die gesonderte Finanzierung des Zahnersatzes wird aufgehoben. Die Wahlmöglichkeit zur privaten Krankenversicherung entfällt ebenso wie die Haushaltstrennung und der gesonderte Härtefallausgleich. § 58 Abs. 3 wird aufgrund seines abweichenden Inkrafttretens (1. Januar 2004) durch Artikel 2 aufgehoben.

Zu Buchstabe c (§ 241a)

Der mit dem GMG eingeführte zusätzliche Beitragssatz wird von 0,5 auf 0,9 vom Hundert angehoben. Er fließt den Einnahmen der Krankenkassen auch in dieser Höhe unabhängig von der Finanzierung einzelner Leistungen zu. Dadurch beteiligen sich die Mitglieder in höherem Umfang an den gestiegenen Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung. Die Arbeitgeber werden entlastet, da aufgrund des höheren zusätzlichen Beitragssatzes der allgemeine Beitragssatz sinken wird.

Zu Buchstabe d (§ 266)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 55, mit dem die Einführung einer obligatorischen Satzungsleistung für Zahnersatz rückgängig gemacht wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 5 SGB IV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der gesonderten Finanzierung des Zahnersatzes.

Zu Nummer 3 (Artikel 37 Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Die Regelungen über die gesonderte Finanzierung des Zahnersatzes werden aus der Inkrafttretensregelung zum 1. Januar 2005 herausgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen über den erhöhten zusätzlichen Beitragssatz sollen zum 1. Juli 2005 in Kraft treten.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen über den zusätzlichen Beitragssatz werden aus der Inkrafttretensregelung zum 1. Januar 2006 herausgenommen, da sie nach dem neuen Absatz 8a bereits zum 1. Juli 2005 in Kraft treten sollen (vgl. Begründung zu Buchstabe b).

Zu Artikel 2 (Änderung des SGB V)**Zu Nummer 1 (§ 57)**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich der Abschlag für zahntechnische Leistungen, die von Zahnärzten erbracht werden, nicht nur auf die Festzuschüsse beim Zahnersatz bezieht, sondern auch auf die Abrechnung dieser Leistungen durch Zahnärzte. Damit wird verhindert, dass Versicherte, über den von ihnen nach § 55 zu tragenden Eigenanteil hinaus, zusätzlich mit dem Differenzbetrag zwischen dem zahntechnischen Festzuschuss und den von den Zahnärzten abgerechneten Preisen für zahntechnische Leistungen belastet werden. Satz 7 übernimmt damit die Regelung in § 88 Abs. 3 SGB V in der Fassung bis zum 31. Dezember 2004.

Zu Nummer 2 (§ 58)

§ 58 Abs. 3 SGB V ist im Hinblick auf erforderliche Vorarbeiten im Jahr 2004 bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten und ist deshalb durch eine Änderung des SGB V aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 255)

Mit der Regelung wird eine Verwaltungsvereinfachung für die Rentenversicherungsträger hinsichtlich des einzubehaltenden zusätzlichen Beitrags geschaffen. Die Formulierung entspricht weitgehend Artikel 48 Abs. 3 des Pflegeversicherungsgesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des KVLG 1989)

Hinsichtlich der Verweisung auf § 255 Abs. 3a SGB V handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Hinsichtlich der Verweisung auf § 255 Abs. 5 SGB V handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2 (Ergänzung des § 255 SGB V).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Regelungen dieses Gesetzes sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Wirkungen beziehen sich auf einen Vergleich mit dem im Jahr 2004 geltenden Rechtszustand. Nur auf diese Art und Weise ist eine Darstellung der realen Finanzwirkungen möglich.

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die Erhebung eines einkommensbezogenen Sonderbeitrags ab dem 1. Juli 2005 in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten kann der paritätisch finanzierte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung im Vergleich zum Jahr 2004 in 2005 um 0,45 und ab dem Jahr 2006 um 0,9 Beitragssatzpunkte reduziert werden. Hierdurch werden Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger im Jahr 2005 in einer finanziellen Größenordnung von 2,2 bis 2,3 Mrd. Euro und ab 2006 von ca. 4,5 Mrd. Euro entlastet und die Mitglieder der Krankenkassen entsprechend belastet.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich im Vergleich zu 2004 im Jahr 2005 durch diese Maßnahmen Minderausgaben in einer finanziellen Größenordnung von 450 Mio. Euro und ab 2006 von 900 Mio. Euro.

3. Bund, Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zum im Jahr 2004 geltenden Recht im Jahr 2005 in einer finanziellen Größenordnung von rd. 190 Mio. Euro und ab 2006 von rd. 380 Mio. Euro entlastet.

D. Preiswirkungsklausel

Geringfügige, nicht quantifizierbare, preisdämpfende bzw. preisstabilisierende Effekte, die sich entsprechend auf die Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau bzw. auf das Verbraucherpreisniveau auswirken, können nicht ausgeschlossen werden.

